

Sebastian Hahn

63920 Großheubach

Energiewirtschaft

Der Deutsch Bundestag hat die Petition am 18.12.2008 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie für eine Ausweitung des zur Veräußerung bestimmten Anteils an Emissionsberechtigungen einzusetzen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die CO₂-Emissionsrechte nicht mehr kostenlos zuzuteilen.

Zur Begründung seiner Eingabe trägt der Petent vor, die (Energieversorgungs-) Unternehmen würden den Wert der kostenlos zugeteilten CO₂-Emissionsrechte auf den Strompreis aufschlagen und hierdurch leistungslose Gewinne erzielen. Diese Praxis müsse zum Wohle des Bürgers und der Umwelt unterbunden werden.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition sind 273 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge eingegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Dem Anliegen des Petenten wurde durch die Gesetzgebung inzwischen teilweise Rechnung getragen.

Die Petition stellt auf die Erfahrungen ab, die in der ersten Emissionshandelsperiode, d. h. in den Jahren 2005 bis 2007, mit der kostenlosen Zuteilung der CO₂-Emissionsrechte gewonnen wurden. Hierbei hat sich gezeigt, dass eine kostenlose Zuteilung dieser Rechte besonders im Stromsektor zu unerwünschten Verteilungseffekten führt, weil die Stromversorger deren Wert als sogenannte Opportunitätskosten in ihre Strompreise einkalkulieren.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber beschlossen, in der zweiten Emissionshandelsperiode (2008 bis 2012) rund 9% der Emissionsberechtigungen zu veräußern; nähere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt 5 (§§ 19 bis 21) des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1788) geregelt. Die Begrenzung des Umfangs der Veräußerung trägt einer EU-rechtlichen Vorgabe Rechnung, derzufolge in der zweiten Emissionshandelsperiode maximal 10% der Emissionsberechtigungen veräußert werden dürfen; Artikel 10 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 275 Seite 32) legt fest, dass die Mitgliedstaaten für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum mindestens 90% der Zertifikate kostenlos zuteilen müssen.

Im Rahmen der Ausschlussregelung für die vorgenannte EU-Emissionshandelsrichtlinie soll der zur Versteigerung vorgesehene Anteil an Emissionsberechtigungen deutlich ausgeweitet werden; hierzu haben die Staats- und Regierungschefs der EU-

Mitgliedstaaten während ihres Gipfeltreffens in Brüssel sowie das Europäische Parlament inzwischen grundlegende Beschlüsse gefasst.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie für eine Ausweitung des zur Veräußerung bestimmten Anteils an Emissionsberechtigungen einzusetzen, sowie das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten durch die Gesetzgebung inzwischen teilweise entsprochen worden ist.